



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schankstätten und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser und Restaurants

Wagner, Heinrich

Darmstadt, 1904

a) Kennzeichnung und Gesamtanlage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79183](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79183)

völkerung, gewissermaßen zu einer Notwendigkeit geworden sind, und weil sie unter dem Einflusse der Zeitströmungen eine besonders charakteristische Anlage angenommen haben. Dazu hat in nicht geringem Maße der zunehmende Bierverbrauch, im Einklange mit dem steigenden Aufwand der letzten Jahrzehnte, beigetragen. Infolgedessen sind an vielen Orten sog. „Bierpaläste“ entstanden. Diese Einflüsse sprechen sich allerdings sowohl in den großen Wirtshäusern und Trinkstuben, als auch in den kleinen Schank- und Speisewirtschaften mehr oder weniger aus; doch scheint es zur Klärung der Aufgabe beizutragen, wenn diesen letzteren die Anlagen für die Bewirtung großer Massen vorangestellt werden.

Im übrigen erscheint es nicht zweckmäßig, zwischen Schank- und Speisewirtschaften zu unterscheiden; denn das Speisehaus ist fast ausnahmslos zugleich auch Schanktätte, und in letzterer werden in der Regel, wenn nicht warme Speisen, so doch Erzeugnisse kalter Küche abgegeben.

a) Kennzeichnung und Gesamtanlage.

Der Unterschied zwischen den volkstümlichen Schank- und Speisewirtschaften und den feineren Cafés und Restaurants wird am ehesten durch den Hinweis auf das in ihnen verkehrende Publikum bezeichnet. Dadurch erhalten die Schank- und Speisewirtschaften den Charakter vollkommener Öffentlichkeit, die besseren Cafés und Restaurants den einer gewissen Abgeschlossenheit. Wer kennt nicht den Ratskeller in Bremen, das Hofbräuhaus in München? alle Welt geht darin ein und aus. Nicht so im *Café Bauer* in Berlin, im *Etablissement Sacher* in Wien, im Restaurant *Pforte* zu Hamburg u. a. m., in denen nur die besser bemittelten Stände verkehren. Die zuletzt genannten Räumlichkeiten verdanken der Mode, dem Geschmack und Luxus der Zeit ihr wandelbares Dasein; die ersteren sind mit dem Wesen der Stadt, der sie angehören, verwachsen und haben ein echt volkstümliches und darum dauerhafteres Gepräge.

Dies trifft allerdings nur bei solchen bevorzugten Schanktätten und Wirtschaften, wie die eben genannten zu, welche ihre ganze Ursprünglichkeit bewahrt zu haben scheinen. Sie kennzeichnen zugleich zwei Haupttypen der Bauanlagen, die hier zu betrachten sind.

1) Kellerwirtschaften.

Die Rathauskeller sind nicht allein die bedeutendsten, sondern wohl auch die ältesten Beispiele dieser unterirdischen Schanktätten; wenigstens soll hier nicht unterfucht werden, wo die Vorbilder derselben zu finden sind. Wohl möglich, daß Keller und Refektorium der Klöster nicht ohne Einfluß darauf waren. Gewiß ist, daß von Altersher auch der Weinhandel in den Städten unter obrigkeitlicher Aufsicht stand, daß infolgedessen namentlich in den Hansestädten schon frühzeitig große Kellereien angelegt und nicht allein zu Handelsniederlagen, sondern auch zum Ausschank von Wein, sowie von Bier benutzt wurden.

Daß solches in ausgedehntem Maße in Norddeutschland der Fall war, dies zeigen vor allem die mächtigen Gewölbe des eben genannten Ratskellers in Bremen, in denen die ehrfame Jungfrau „Rose“ und die „Zwölf Apostel“ haften; diese „Schlafkammern eines Jahrhunderts, die Ruhestätten eines herrlichen Geschlechtes, die da liegen in ihren dunkelbraunen Särgen, schmucklos ohne Glanz und Flitter“¹¹⁾.

Dafür zeugt ferner der architektonisch und geschichtlich nicht minder bemerkenswerte Ratskeller von Lübeck, dessen Hauptteil spätestens um die Mitte des XIII. Jahrhunderts erbaut worden zu sein scheint¹²⁾. Aller Wein, den die Kaufleute dort einführten, mußte in alten Zeiten in den

16.
Allgemeines.

17.
Geschichtliches.

¹¹⁾ HAUFF, P. Phantasien im Bremer Ratskeller.

¹²⁾ Siehe: Zeitschr. d. Ver. f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 2 (1867), S. 75–128.

Ratsweinkeller gebracht werden, um hier unter die Aufsicht zweier dazu beauftragten Mitglieder des Rates, „*de winmestere*“, gestellt zu werden. Manche Räume des Kellers kommen mit bestimmten Namen schon im XV. Jahrhundert vor; dies sind namentlich das „Herrengemach“, die „Rose“ und die „Linde“, welche zu gefelligen Zusammenkünften dienten. Des Abends muß viel Verkehr in „eines ehrbaren Raths Keller“ stattgefunden haben. Darauf weist schon der Umstand hin, daß zwar für das Öffnen desselben am Morgen eine bestimmte Stunde festgesetzt war, nicht aber für den Schluß am Abend, welcher vielmehr dem Ermessen des Kellerhauptmanns anheimgegeben war.

Auch scheint es für diese Sitte in Deutschland niemals eine Mainlinie gegeben zu haben. Denn auch im „Grünbaum“, in der Rathauschenke zu Würzburg, „saßen vordem die Bürger traulich beim Weinkrüge beisammen, bis die Wein- oder Schlafglocke zum Heimgange mahnte“. Und im Jahre 1584 erteilte Bischof *Julius* dem Bürgermeister die Rüge, „daß im Ratskeller der Stadt Würzburg merklicher Zadel und Mangel an wälfchem Wein, Malvasier, Rheinwein, Meth und Bier vorgefallen“¹³⁾.

Einer der ältesten Bierkeller ist der Schweidnitzer Keller in Breslau. Er entstand, wie dies dazumal im heiligen römischen Reich deutscher Nation üblich war, zugleich mit dem Rathaus, dessen Untergeschoß er bildet, und stammt aus den Zeiten, da die Könige Böhmens Herren von Breslau waren. Die ältesten Quittungen des Kellerbetriebes, allerdings anfangs mit Wein, datieren bereits aus dem Jahre 1357. Seine dermalige, massiv ausgebaute Gestalt erhielt der Keller erst im Jahre 1481. Er enthält den „Fürstenceller“, dessen vier Kreuzgewölbe mit vorspringenden Rippen und Schlußsteinen versehen und durch einen mächtigen Mittelpfeiler gestützt sind; ferner einen Vorfaal und den hallenartigen Musiksaal. Seinen Namen erhielt der Keller vom Schweidnitzer Bier, welches, am Ende des XIV. Jahrhunderts in Breslau eingeführt, das in Breslau gebraute, weit berühmte Bier, „Schöps“ genannt, verdrängte und über 250 Jahre lang als Lieblingsgetränk der Breslauer vertilgt wurde.

Die Ratskeller sind nicht die einzigen Beispiele dieser Art. Wohl bekannt ist *Auerbach's Keller* in Leipzig; er soll aus dem Jahre 1530 stammen und enthält einige auf die Fausstfrage bezügliche alte Fresken. Auch kleinere, altherwürdige Keller sind noch hier und da erhalten und haben sich ihre Originalität bewahrt. So der kleine Keller der alten *Lutter & Wegner'schen* Weinstube und der *Niquel'sche* Wurst- und Bierkeller in Berlin, der *Ejsterházy'sche* Ungarweinkeller in Wien u. a. m.

Die Neuzeit, welche sich die Pflege vaterländischer Kunst und Sitte zur Aufgabe gemacht hat, durfte den in Sang und Lied verherrlichten Keller nicht in Vergessenheit kommen lassen. Was war natürlicher, als daß man ihn in den neuen Rathäusern zu Berlin, München, Wien, Wiesbaden etc. wieder erstehen ließ? Andere zahlreiche Neubauten sind mit stattlichen Kellerhallen versehen worden, die teils Schank-, teils auch Speisewirtschaften sind.

Die Kelleranlagen bestehen aus dem zuweilen sehr ausgedehnten gewölbten Gastraum mit Schenke und den eigentlichen Getränkecellern, haben außerdem meist einen Arbeits- und Vorratsraum für kalte Speisen und zuweilen eine vollständig eingerichtete Küche mit allem Zubehör für warme Speisen.

Die Anordnung von Kellerwirtschaften gestattet die ausgiebige Ausnutzung des Sockelgeschoßes von solchen Gebäuden, deren Unterwölbung vorteilhaft, für andere Zwecke aber weniger gut verwertbar erscheint. Andererseits wird eine zweckentsprechende Anlage nur insofern möglich sein, als es der Unterbau der oberen Mauermassen zuläßt.

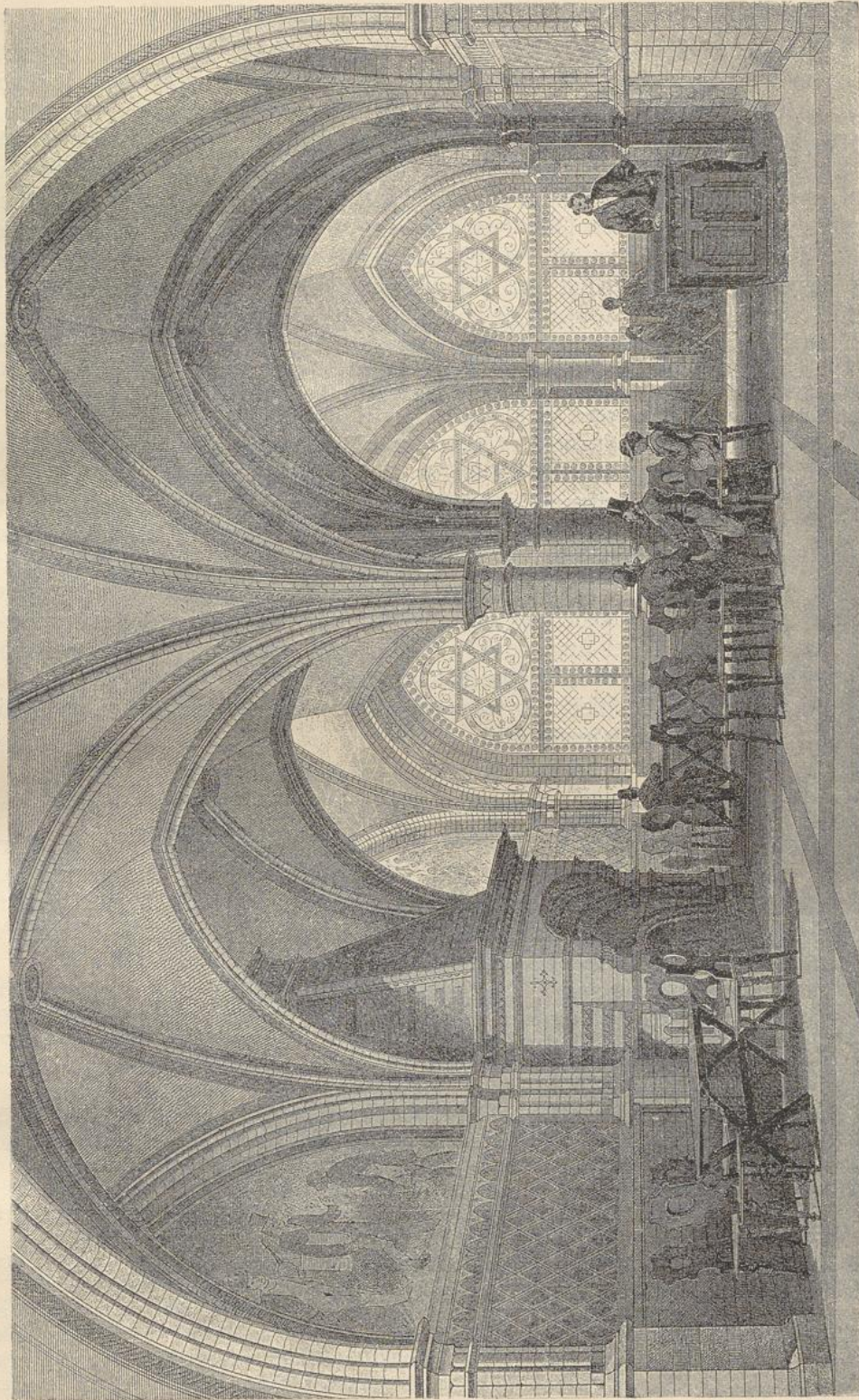
Die tiefe, großenteils unterirdische Lage des Gastraumes hat ihre Vor- und Nachteile. Die Vorteile bestehen darin, daß sie im Sommer kühl, im Winter warm und zugleich feuerficher sind; dazu trägt die Konstruktion, insbesondere die Überwölbung bei. Die Nachteile sind in den Schwierigkeiten zu suchen, die Räume vollkommen trocken zu halten, sowie Licht und Luft in ausreichendem Maße zuzuführen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die meisten Kellerwirtschaften in letzterer Hin-

¹³⁾ HEFFNER, C. Würzburg und seine Umgebung. Würzburg 1852. (2. Ausg. 1871.)

18.
Anordnung;
Vor- und
Nachteile.

Fig. 18.



Weinkneipe der Berliner Gewerbeausstellung 1879¹⁴⁾.

Arch.: Otzen.

licht viel zu wünschen lassen. Der Tabaksrauch, der Bier- und Speisendunst sind mitunter unerträglich. Diese Übellände können zwar durch kräftige Lüftungsmittel gehoben oder doch gemildert werden. Die Aufgabe ist indes nicht leicht, und man wird deshalb die Anlage von Kellerwirtschaften, von sog. Biertunneln u. f. w. nicht empfehlen, wenn nicht für reichliche Lüfterneuerung geforgt werden kann. Man ordnet sie nur da an, wo die Umstände dafür entschieden günstig sind und alle Anforderungen der Gesundheitspflege erfüllt werden können. Besonders maßgebend hierfür ist der Stand des Grundwassers. In Wien findet man häufig mehrere Keller übereinander, deren oberste Wirtshauszwecken dienen, während die unteren zur Lagerung der Bierfässer etc. benutzt werden. In Berlin dagegen ist derartige ganz unmöglich wegen des hohen Grundwasserstandes.

Nach den in Preußen erlassenen „Vorschriften für Gebäude, in denen Gast- und Schankwirtschaften betrieben werden“, dürfen Kellergeschoße als Schanktätten nur dann benutzt werden, wenn die Fußböden nicht tiefer als 1,00 m unter Straßenhöhe liegen und die Räume gegen Feuchtigkeit geschützt sind. (Über weitere Vorschriften siehe Art. 19.)

Die neuere Kunstrichtung im Geiste der spät-mittelalterlichen und Renaissancezeit ist für die Ausstattung solcher Keller sehr geeignet. Wand- und Gewölbemalerei, Glasgemälde, Holzpaneele, Fliesenboden etc. sind die dekorativen Elemente, welche in Verbindung mit stilgerechtem Mobiliar zur inneren Einrichtung und Ausstattung des Gastraumes verwendet zu werden pflegen. Vor allem aber sind es die einfachen und doch wirklichen Architekturformen jener Kunstperioden, welche zur kräftigen Gliederung von Pfeilern, Säulen, Tür- und Fensterumrahmungen dienen und bei Anwendung von echtem Material an sich schon einen erfreulichen und behaglichen Eindruck hervorbringen.

Als geeignetes Beispiel mag hier auf *Otzen's* Weinkneipe in Fig. 18¹⁴⁾ hingewiesen sein (siehe auch unter c, 2).

2) Saal- und Gartenwirtschaften.

Damit sind die nicht unterirdischen Räume, groß und klein, die Wirtschaftshäuser, Hallen, Säle und Stuben in Stadt und Land, Haus und Hof gemeint, die in diese Gattung von Schank- und Speisewirtschaften gehören. Hierbei nehmen diejenigen, die vorzugsweise für den Ausschank von Bier bestimmt sind, nach Anlage und Ausdehnung eine hervorragende Stelle ein.

Auch das Brauhaus mit seinen Hallen und Trinkstuben hat seine Geschichte.

Es ist bekannt, daß ein Hauptanteil an der Entwicklung der Bierbrauerei den Ordensstiften und Klöstern beizumessen ist. Heute noch bilden Brauhaus und Schenkstube mitunter einen Teil der Klostergebäude; denn die Namen Klosterbräu, Franziskanerbräu etc. beruhen nicht auf bloßer Überlieferung. Auch andere, nicht klösterliche Anlagen aus alter Zeit sind hier zu nennen.

Das älteste Wiener Bierhaus, vor dem sog. Widmertore in der Weidenstraße gelegen, gehörte zum Wiener Bürgerhospital. *Ferdinand I.* verordnete 1526 ausdrücklich, daß nur in dem zum Bürgerhospital gehörigen Bierhause Bier geschänkt werden dürfe. Das Wiener Bürgerhospital übte später das Bierchankrecht auch im sog. „Leinwathaus“ am Hohen Markt aus.

Wolter's Brauhaus in Braunschweig stammt aus dem Jahre 1573. — Des „Bratwurtglöcklein“ in Nürnberg, ursprünglich Eigentum der Stadt, wird zuerst im Jahre 1519 als „Statkuchen“ im Nürnberger Ratsbuch Erwähnung getan, dann als Garkuchen in einer Urkunde vom Jahre 1665. Die berühmten Künstler des XV. und XVI. Jahrhunderts zählten zu seinen Stammgästen.

Schlicht aber behaglich mögen sie gewesen sein, gleich den da und dort in Stadt und Land noch erhaltenen Beispielen. Man denke sich eine einfache, niedrige Decke, aus kräftig gekehlten Balken gebildet, durch starke Unterzüge mit geschnitzten Stielen und Kopfbändern gestützt; die Wände zum Teil getäfelt und ringsum mit festen Holzbänken versehen. Solcher Art ist die unter c

19.
Geschichtliches.

¹⁴⁾ Fakf.-Repr. nach: Architektonisches Skizzenbuch, Heft 160, Bl. 5.

(Art. 65) abgebildete Cölner Bierwirtschaft. Gewiß ist auch die in Art. 32 beschriebene Anlage der Torhallen in Bayern eine uralte Einrichtung.

Von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an kamen die Galthäuser empor, breiteten sich immer mehr aus und vermehrten sich an Zahl. Wie noch heute, hatten sie schon damals eine Polizeistunde; eine Glocke, die Weinglocke, setzte dem Essen und Trinken, in welchem zu jener Zeit ganz Erstaunliches geleistet wurde, ein Ziel. Nachdem dieselbe verklungen, mußte der Wirt Feierabend gebieten, durfte aber noch bis Mitternacht über die Gasse hin Getränke verabreichen. Wie noch heute hin und wieder auf dem Lande waren die Wirtshäuser durch eine kleine Tanne oder ein sonstiges Bäumchen, einen Strohwickel, einen Reif etc. kenntlich gemacht. Zur Zeit der sog. geheimen Wissenschaften trat der „Drudenfuß“, das Hexa- oder Pentagramm an ihre Stelle. Dann erhielten wohl die Häuser ihre Bezeichnung nach dem Wappen des Besitzers, wofür der Ausdruck „Schild“ für ein Wirtshauszeichen und die Wahl heraldischer Tiere und Gegenstände, wie Krone, Kreuz, Löwe, Bär, Hirsch, Adler, Greif etc. als Hausbezeichnung sprechen. Älter noch als diese mögen biblische Bezeichnungen wie Arche Noah, Riefe Goliath, Drei Könige etc. sein.

Ein Wandel in dem maßlosen Essen und Trinken im Mittelalter wurde durch Einführung des arabischen Kaffees und des chinesischen Thees geschaffen, die in Deutschland gegen Ende des XVII. Jahrhunderts stattfand. Auf die infolgedessen entstandenen Kaffeehäuser soll später näher eingegangen werden.

Ungleich reicher waren die Zunftstuben und Säle der Körperschaften in den freien Städten, die meist auch zur Bewirtung gedient haben und sich häufig in öffentliche Gastwirtschaften verwandelten, in denen nicht nur Speisen und Getränke verabreicht, sondern auch Musik und Tanz betrieben wurden. Prächtig geschnitzte, eingelegte Arbeit zierte nicht selten Wände und Decken. Ihr Hauptschmuck aber bestand in den darin angefallenen Abzeichen und Prunkstücken der Innung. Besonders reich damit ausgestattet ist der Saal der Schiffergesellschaft zu Lübeck. Schon am Äußeren des Hauses waren übrigens diese Zunftstuben durch aus Kupfer- oder Eisenblech geschnittene Schilder ausgezeichnet, welche an weitausladenden, kunstvoll aus Eisen geschmiedeten und reich verzierten Armen hingen. (Siehe Kap. 3, unter b, 3.)

Den beiden zuletzt beschriebenen Typen hat die Neuzeit volles Recht angedeihen lassen, indem dieselben als Vorbilder für die neuerdings in großer Zahl entstandenen altdeutschen Bierhallen und Trinkstuben gewählt wurden.

20.
Schenkstuben.

Die Gesamtanlage dieser Wirtschaften für den Kleinbetrieb besteht in der Regel aus zwei Räumen, der gewöhnlichen Schenke und einer Herrnstube, die häufig im Erdgeschoß durch den Eingang getrennt oder in unmittelbarem Anschluß aneinander liegen, zuweilen auch im Obergeschoß untergebracht und mit den nötigen Küchen- und Nebenräumen versehen sind.

Die Trennung von den bei städtischen Gebäuden in den oberen Geschossen meist vorkommenden Mietwohnungen, namentlich die Absonderung der Eingänge und Treppen, bildet einen Hauptpunkt der Aufgabe. Nach den in Art. 18 schon erwähnten preußischen Vorschriften baulicher Art für Gebäude, in denen Gast- und Schankwirtschaften betrieben werden, muß der Zugang zu den Räumen gefahrlos und bequem sein. Insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppenläufe selbst. Die Türen müssen breit sein und nach außen aufschlagen. Feuerlichere Bedachung ist über den Gebäuden, in welchen Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, anzubringen.

Weniger einfach ist die Anordnung der Räume für die Bewirtung großer Massen, welche, wie erwähnt, als Schöpfungen der Neuzeit zu bezeichnen sind. Sie werden durch das Vorhandensein eines großen Saales oder mehrerer Hallen und Säle gekennzeichnet. Hierbei kommt es in erster Reihe auf die Lage und Größe des Saales, auch auf die Konstruktion und Form desselben an, welche Gesichtspunkte indes an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden können. Hier genügt die Bemerkung, daß sowohl die freistehende, als die mehr oder weniger

21.
Hallen
und Säle.

eingebaute Lage des Saales vorkommt, daß dieser aber in der Regel im Erdgeschoß angeordnet und nicht mit anderen Räumen überbaut zu werden pflegt. Die Säle bilden hiernach entweder einen ganz oder teilweise freiliegenden Bau, oder sie sind im rückwärtigen Teile eines geschlossenen Anwesens erbaut, während im vorderen Teile desselben sowohl die Zugangs- und Vorräume, als etwaige andere kleinere Gasträume liegen. Die nötigen Hauswirtschafts- und Nebenräume sind den Umständen entsprechend zu verteilen.

22.
Sommer-
wirtschaften.

Auch bei Gartenwirtschaften und anderen im Sommer besuchten Räumlichkeiten bildet gewöhnlich der Saal oder die Halle einen Hauptbestandteil der Gesamtanlage. In der Regel sind Lagerkeller, zuweilen auch Brauhaus und Wohnungen, damit verbunden.

Während die kleinen Schank- und Speisewirtschaften vorzugsweise von der männlichen Bevölkerung besucht werden, pflegen nicht nur Männer und Frauen, sondern ganze Familien des erholungsbedürftigen Volkes ihre Feiertunden in Gärten, Gartenwirtschaften und Hallen im Freien zuzubringen. Die Lage an einem schönen, frei und luftig gelegenen Punkte in den Außenteilen der Stadt oder deren Umgebung ist die erste Bedingung. In Ermangelung einer schönen Aussicht müssen Garten und Gasträume um so mehr Annehmlichkeiten bieten. Die räumlichen Erfordernisse richten sich nach dem zu erwartenden Besuch. Im Grundplane wird naturgemäß von der Gesamtanlage, deren Teil die Sommerwirtschaft ist, auszugehen sein. Im Einklange damit sind Gartenanlage und Gebäude im Grundriß und Aufbau zu entwerfen.

23.
Ausstattung.

Die Ausstattung ist durch das Vorhergegangene im allgemeinen gekennzeichnet. Doch mag ausdrücklich betont sein, daß Glanz und Prunk hier ebensovienig am Platze sind wie Gedankenarmut und Verwilderung, daß vielmehr der volkstümlichen Bestimmung dieser Anwesen eine einfache, aber ansprechende Behandlung in Form und Farbe am angemessensten ist.

Anlage und Einrichtung im einzelnen werden durch die nachfolgenden Erörterungen und Beispiele verdeutlicht.

b) Bestandteile und Einrichtung.

Bei allen im vorhergehenden skizzierten Anlagen kommen außer den Ausgaberräumen und in Verbindung mit denselben die Gastwirtschaftsräume, sowie die Hauswirtschaftsräume mehr oder weniger entwickelt vor.

Zu den Gastwirtschaftsräumen gehören alle zur Bequemlichkeit und Erholung der Gäste dienenden Haupt- und Nebenräume; zu den Hauswirtschaftsräumen Küche mit allem Zubehör, Keller, Waschküche und die erforderlichen Wohnräume für den Wirt und seine Bediensteten.

1) Hallen, Säle und Zimmer.

24.
Bestimmung
und
Raumteilung.

Hallen, Säle und Stuben für Gäste unterscheiden sich wohl in Größe, Form und Ausstattung, nicht aber in der Bestimmung, und diese besteht darin, den Besuchern einen möglichst angenehmen, für die Bewirtung geeigneten Aufenthaltsort zu verschaffen. Man will darin nicht allein Speise und Trank genießen können, sondern auch Anregung und Erholung finden. Diese trifft man leichter in kleinen, jene mehr in großen Räumen. Durch geeignete Anordnung der letzteren im Anschluß an Räume für Stammgäste und kleinere Gesellschaften sucht man beides zu vereinigen. Über ihre Lage im Gebäude ist bereits das Nötige gesagt.